

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Firma Buhr Industrieberatung und -vertrieb GmbH

§ 1

Geltungsbereich

1.

Ein Vertrag kommt nur auf der Grundlage der Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen von Buhr Industrieberatung und -vertrieb GmbH zustande. Entgegenstehende oder von den Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt; es sei denn, Buhr Industrieberatung und -vertrieb GmbH hätte diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Verkaufsbedingungen von Buhr Industrieberatung und -vertrieb GmbH gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausgeführt wird.

2.

Die Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen von Buhr Industrieberatung und -vertrieb GmbH gelten für zukünftige Geschäfte mit dem Besteller/Käufer, auch wenn bei zukünftigen Vertragsabschlüssen hierauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

3.

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2

Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

1.

Die Verkaufsangebote von Buhr Industrieberatung und -vertrieb GmbH erfolgen freibleibend. Der Käufer ist an die Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen gebunden. Der Vertrag kommt zustande durch die von Buhr Industrieberatung und -vertrieb GmbH innerhalb dieser Frist vorgenommene Auftragsbestätigung oder eine unmittelbar auf die Bestellung vorgenommene Lieferung. Auftragsbestätigung mittels web-basierender Art und/oder Telefax genügen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen oder mündliche Abänderungen oder Ergänzungen von Aufträgen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen Bestätigung durch Buhr Industrieberatung und -vertrieb GmbH in Schrift- oder Textform.

2.

Unwesentliche Änderungen im Sinne eines Produktions- oder technischen Fortschritts und handelsübliche Abweichungen in Menge, Gewicht, Maßen, Materialzusammensetzung, Materialaufbau, Struktur, Oberfläche und Farbe gegenüber dem Muster, dem Angebot in Prospekten, Preislisten oder dem Vertrag bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien liegen, den Verwendungszweck oder die Gebrauchsfähigkeit nicht berühren und dem Besteller zumutbar sind.

3.

Buhr Industrieberatung und -vertrieb GmbH ist berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise sofort zurückzutreten,

- wenn durch Einwirkung von höherer Gewalt (Naturkatastrophe, Unruhen, Krieg, behördlichen Maßnahmen, Transportstörungen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen) die Durchführung des Vertrages nachhaltig gestört wird;
- wenn das bestellte Produkt nicht verfügbar ist, weil Buhr- Industrieberatung und –vertrieb GmbH mit diesem Produkt von ihrem Lieferanten ohne eigenes Verschulden nicht beliefert wird, obwohl Buhr Industrieberatung und –vertrieb GmbH durch Abschluss eines kongruenten Deckungsvertrages für Selbstbelieferung gesorgt hat,
- wenn über das Vermögen des Bestellers ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder nach lokalem Recht gleichartigen Verfahrens gestellt wird.

Bei Eintritt eines dieser Fälle wird Buhr Industrieberatung und –vertrieb GmbH den Käufer unverzüglich darüber informieren, dass die bestellte Ware nicht verfügbar ist und etwaig schon erbrachte Leistungen unverzüglich erstatten.

§ 3

Erfüllungsort

1.

Erfüllungsort ist Neuwied am Rhein. Die Lieferung und der Versand der Ware erfolgen ab dem Auslieferungslager auf Kosten des Käufers. Buhr Industrieberatung und -vertrieb GmbH ist berechtigt, dem Besteller einen anderen Ort als vereinbarten Erfüllungsort (Auslieferungsort) bekanntzugeben. Bei der Wahl eines ausländischen Erfüllungsortes verbleibt es für das anwendbare Recht und den Gerichtsstand bei der Regelung in §§ 14 und 15.

2.

Buhr Industrieberatung und -vertrieb GmbH ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen und diese gesondert zu fakturieren.

§ 4

Lieferzeit

1.

Lieferfristen sind unverbindlich, soweit Buhr Industrieberatung und –vertrieb GmbH sie nicht ausdrücklich als verbindlich zugesagt hat. Verbindliche Lieferfristen müssen ausdrücklich in Schrift- oder Textform vereinbart werden. Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen, es sei denn, Buhr Industrieberatung und -vertrieb GmbH hat die Verzögerungen zu vertreten.

2.

Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ist der Tag maßgebend, an dem die Ware an das beauftragte Transportunternehmen übergeben wird. Wenn infolge des Verschuldens des Bestellers die Abnahme nicht rechtzeitig erfolgt, hat Buhr Industrieberatung und -vertrieb GmbH nach seiner Wahl das Recht, nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen entweder unter Wegfall des Zahlungsziels die sofortige Zahlung des Kaufpreises zu verlangen (Rückstandsrechnung), oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

3.

Krieg, Streik, Aussperrung, Rohstoff- und Energiemangel, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Verfügungen von hoher Hand, legislative oder administrative Maßnahmen sowie alle Fälle der höheren Gewalt (auch bei den Lieferanten von Buhr Industrieberatung und -vertrieb GmbH), welche die Erfüllung der Lieferpflichten behindern, befreien Buhr Industrieberatung und Vertrieb GmbH für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung und verlängern die Lieferfrist angemessen. Buhr Industrieberatung und -vertrieb GmbH ist verpflichtet, dem Besteller unverzüglich Nachricht vom Grund der Behinderung zu geben, sobald zu übersehen ist, dass die vereinbarten Lieferfristen nicht eingehalten werden können. Bei einer Behinderung von mehr als 5 Wochen Dauer besteht ein wechselseitiges Rücktrittsrecht, ohne dass der Besteller einen Anspruch auf Schadensersatz hat.

§ 5

Nachlieferungsfrist und Verzugsschaden

1.

Fixgeschäfte werden keine getätigt.

2.

Für vom Besteller behauptete Schäden im Falle der Lieferverzögerung, zu denen auch Aufwendungsersatzansprüche nach § 284 BGB gehören, haftet Buhr Industrieberatung und -vertrieb GmbH nur, wenn der Lieferverzug vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Verstoß gegen rechtsverbindliche Zusicherungen sowie bei arglistigem Verhalten und groben Verschulden. Im Übrigen sind Ersatzansprüche bei Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 6

Abnahmeverpflichtung

Falls der Besteller die Ware schuldhaft nicht abnimmt, die Abnahmeverweigerung bereits vor der Auslieferung schuldhaft angekündigt hat oder ausgelieferte Ware unberechtigt und schuldhaft zurückschickt oder Buhr Industrieberatung und -vertrieb GmbH gemäß § 11 zur Nichtlieferung berechtigt ist, hat Buhr Industrieberatung und -vertrieb GmbH das Recht, den Besteller mit einer Frist von 14 Tagen zur Vertragserfüllung aufzufordern. Nach Ablauf dieser Frist ist Buhr Industrieberatung und -vertrieb GmbH berechtigt, über die Ware anderweitig zu verfügen und den ihr entstandenen Schaden pauschal mit 33% des vereinbarten Kaufpreises zu berechnen oder nach ihrer Wahl den nachweisbar tatsächlich entstandenen Mindererlös geltend zu machen. Der Besteller ist berechtigt, einen tatsächlich entstandenen geringeren Schaden nachzuweisen.

§ 7

Mängeluntersuchung

Der Besteller ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Eingang zu untersuchen und eventuelle Mängel – wozu auch die Lieferung einer von der Bestellung abweichenden Ware gehört – innerhalb einer Ausschlussfrist von 7 Tagen nach Wareneingang mitzuteilen. In jedem Fall hat eine Untersuchung der gelieferten Ware auf Mängel vor einem etwaig durchgeführten Einbau zu erfolgen. Bei versteckten Mängeln läuft die Frist ab dem Zeitpunkt der Entdeckung. Außendienstmitarbeiter von Buhr Industrieberatung und -vertrieb GmbH sind zur Entgegennahme von Mängelrügen nicht berechtigt. Nach Ablauf der Frist sind Beanstandungen – auch über den Rückgriff des § 478 BGB – ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn die gelieferte Ware vom Käufer verändert worden ist.

§ 8

Mängelhaftung

1.

Sachmängelrechte bestehen nur bei nicht unerheblichen Mängeln. Handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, der Maße oder Gewichte gelten nicht als Mangel. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbungen des Herstellers gelten nicht als Beschaffenheitsvereinbarung.

2.

Wenn der Käufer nachgewiesen hat, dass er seinen Verpflichtungen nach § 377 HGB nachgekommen ist, hat Buhr Industrieberatung und -vertrieb GmbH bei berechtigten Beanstandungen das Recht, nach ihrer Wahl nachzubessern oder eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Buhr Industrieberatung und -vertrieb GmbH ist zur Nacherfüllung befugt. Wenn die Nacherfüllung scheitert, ist der Käufer berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern; jedoch nur auf die beanstandete Ware beschränkt.

3.

Unbeschadet des Wahlrechts nach Abs. 2 sind die Kosten der Nacherfüllung zur Bedeutung eines Mangels i. S. v. § 439 Abs. 4 S. 2 Alt. 2 BGB unverhältnismäßig, wenn die Nacherfüllungskosten mehr als doppelt so hoch ausfallen wie der mangelbedingte Minderwert. Das ist dann der Fall, wenn der Wertverlust aufgrund des Mangels nur halb so groß ist wie die zu seiner Behebung erforderlichen Kosten. Die benannte Wertgrenze, bis zu der Nacherfüllung geschuldet ist, erhöht sich um bis zu 30 %, wenn Buhr Industrieberatung und -vertrieb GmbH den Mangel zu vertreten hat.

4.

Sachmängelansprüche bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung des Kaufgegenstandes oder Schäden, die nach Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungen vorgenommen, bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Sachmängelansprüche. Stellt sich heraus, dass eine Mängelrüge unbegründet war, ist der Besteller verpflichtet, die hierdurch entstandenen Auslagen zu erstatten (Transportkosten, Untersuchungskosten etc.).

5.

Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transportwege, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen deshalb entstanden sind oder sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung an einen anderen Ort als den Ort der Übergabe verbracht worden ist; es sei denn, die Verbringung entspricht einem vertragsgemäßen Gebrauch.

6.

Die Gewährleistungszeit beträgt 1 Jahr, gerechnet ab Gefahrübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für die Geltendmachung von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, nicht jedoch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung oder bei Buhr Industrieberatung und -vertrieb GmbH vorgeworfener Arglist. Wenn das Gesetz, z.B. in § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, längere Gewährleistungsfristen vorschreibt, gelten diese.

§ 9

Haftungsbeschränkung

1.

Über die in § 8 eingeräumten, sind weitergehende Ansprüche des Käufers, gleich aus welchem – auch deliktischem – Rechtsgrund ausgeschlossen. Buhr Industrieberatung und -vertrieb GmbH haftet

nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind sowie für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers.

2.

Soweit die Haftung von Buhr Industrieberatung und -vertrieb GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung eines gesetzlichen Vertreters, Angestellten, Arbeitnehmers, Mitarbeiters, Vertreters und Erfüllungsgehilfen von Buhr Industrieberatung und -vertrieb GmbH.

3.

Die Haftungsfreizeichnung gemäß der Ziffer 1 und 2 gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn ein Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist, wenn Buhr Industrieberatung und -vertrieb GmbH eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen bzw. deren Eigenschaft zugesichert hat und wenn Buhr Industrieberatung und -vertrieb GmbH arglistiges Verhalten vorgeworfen werden kann. Sie gilt außerdem nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz. Sofern Buhr Industrieberatung und -vertrieb GmbH fahrlässig eine Hauptpflicht oder vertragswesentliche Pflicht verletzt hat, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

4.

Für Schäden durch vom Besteller ungeprüft weitergegebene Waren haftet Buhr Industrieberatung und -vertrieb GmbH nicht, ebenso nicht für die Eignung der gelieferten Ware für die vom Besteller in Aussicht genommenen Zwecke, wenn diese weder vertraglich vereinbart sind noch der vertraglich vorausgesetzten oder üblichen Verwendung entsprechen.

§ 10

Zahlung

1.

Die Rechnung wird am Tag der Lieferung bzw. Bereitstellung der Ware ausgestellt. Rechnungen sind sofort netto fällig.

2.

Soweit Buhr Industrieberatung und -vertrieb GmbH Preise in ausländischer Währung angibt, werden diese durch Veränderungen des amtlichen Umrechnungskurses des Euro zu der ausländischen Währung nicht beeinflusst. Die Zahlung hat in der ausländischen Währung in Höhe des Rechnungsbetrages zu erfolgen.

3.

Bei Scheckzahlungen ist das Datum der Einlösung des Schecks, bei Überweisung der Tag, der Gutschrift auf das Konto von Buhr Industrieberatung und -vertrieb GmbH maßgeblich.

4.

Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Forderung zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen verrechnet.

5.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Preisen von Buhr Industrieberatung und -vertrieb GmbH nicht enthalten. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

§ 11

Zahlungsverzug

1.

Bei Zahlungsverzug ist Buhr Industrieberatung und -vertrieb GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz oder einen nachweisbar höheren Verzugschaden zu verlangen.

2.

Bei Zahlungsverzug durch Überschreitung des Zahlungszieles stehen Buhr Industrieberatung und -vertrieb GmbH folgende weitere Rechte zu:

a)

Buhr Industrieberatung und -vertrieb GmbH ist berechtigt, weitere Lieferungen aus laufenden Verträgen zu verweigern.

b)

Buhr Industrieberatung und -vertrieb GmbH kann die in § 13 vereinbarten Rechte (Eigentumsvorbehaltssicherung) ausüben und/oder von allen bestehenden Verträgen ganz oder teilweise zurücktreten.

3.

Dieselben Rechte stehen Buhr Industrieberatung und -vertrieb GmbH zu, wenn in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt (z.B. anderweitige Zahlungseinstellung, Insolvenzantrag, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Scheck- oder Wechselproteste, Geschäftsaufgabe).

4.

Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Käufer die bei Buhr Industrieberatung und -vertrieb GmbH anfallenden Kosten und Gebühren zu tragen. Außerdem hat der Käufer für sämtliche Kosten aufzukommen, die Buhr Industrieberatung und -vertrieb GmbH durch die Beauftragung eines deutschen oder ausländischen Rechtsanwaltes, einschließlich eines Korrespondenzanwaltes, entstehen.

§ 12

Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Käufer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Käufer nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 13

Eigentumsvorbehaltssicherung

1.

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus Warenlieferungen aus der gesamten Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, im Eigentum von Buhr Industrieberatung und -vertrieb GmbH. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.

2.

Eine etwaige Be- oder Verarbeitung nimmt der Besteller für Buhr Industrieberatung und -vertrieb GmbH vor, ohne dass für Buhr Industrieberatung und -vertrieb GmbH hieraus eine Verpflichtung entsteht. Bei Verarbeitung, Verwendung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, Buhr Industrieberatung und -vertrieb GmbH nicht gehörenden Waren, steht Buhr Industrieberatung und -vertrieb GmbH der Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Faktorenwertes zu den übrigen verarbeiteten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verwendung oder Vermischung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragsparteien darüber einig, daß der Besteller Buhr Industrieberatung und -vertrieb GmbH im Verhältnis des Faktorenwertes der verarbeiteten bzw. verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache eingeräumt und diese unentgeltlich für Buhr Industrieberatung und -vertrieb GmbH verwahrt.

3.

Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt Buhr Industrieberatung und -vertrieb GmbH jedoch bereits jetzt die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware ab. Buhr Industrieberatung und -vertrieb GmbH nimmt diese Abtretung an. Zur Einziehung der abgetretenen Forderung bleibt der Besteller ermächtigt.

4.

Der Besteller/Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen von Globalabtretungen an Finanzierungsinstitute oder ähnliche Einrichtungen zu verwenden oder sonst wie zu verpfänden bzw. als Sicherheit zu übereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller/Käufer Buhr Industrieberatung und -vertrieb GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit diese in der Lage sind, ihre Rechte nach § 771 ZPO geltend zu machen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Buhr Industrieberatung und -vertrieb GmbH die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den hieraus entstandenen Schaden.

5.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers/Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Buhr Industrieberatung und -vertrieb GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Kaufsache zurückzunehmen. Der Käufer stimmt dem bereits jetzt zu. Buhr Industrieberatung und -vertrieb GmbH ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, wobei der entstandene Schaden gemäß der Regelung in § 6 berechnet werden kann.

6.

Übersteigt der Wert der Sicherungen von Buhr Industrieberatung und -vertrieb GmbH die tatsächlichen Forderungen um mehr als 20%, so gibt Buhr Industrieberatung und -vertrieb GmbH auf Antrag des Käufers übersteigende Sicherungen nach ihrer Wahl frei.

§ 14

Anwendbares Recht

Für alle Rechtsgeschäfte gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart. Die Vorschriften des einheitlichen internationalen UN-Kaufgesetzes über bewegliche Sachen werden ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 15

Gerichtsstand

Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz von Buhr Industrieberatung und -vertrieb GmbH in Neuwied, auch für Wechsel- und Scheckklagen, als Gerichtsstand vereinbart. Buhr Industrieberatung und -vertrieb GmbH ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Firmensitz zu verklagen.

§ 16**Teilunwirksamkeit und Nebenabsprachen**

1.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht geltend sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren, wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gilt auch dann, wenn sich herausstellt, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung gelten, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise im Rahmen des rechtlich zulässigen am besten entspricht oder im Falle der Lücke das berücksichtigt, was die Vertragsparteien nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt überdacht hätten.

2.

Nebenabsprachen mit Personen, deren Vertretungsbefugnis für Buhr Industrieberatung und -vertrieb GmbH sich nicht aus dem Handelsregister ergibt, sind unwirksam, sofern diese nicht ausdrücklich von Buhr Industrieberatung und -vertrieb GmbH schriftlich bestätigt werden.

3.

Mündliche Nebenabreden sind nicht wirksam.

Stand 30.10.2017